Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen bekennen offentlich und thun kundt mann
niglich mit disem Brieve, das an heut nachbemeltem Dato vor Uns erschinen ist Unser getreuer lieber Burger Melchior Weis-
hegger, und Uns underthänig gebetten, Ihr Ihne das Hauß und die Behausung allhie bey denen Mülinen mit sambt den Baumgarten und Reutlich Reben und den Rhein-
garten bey dem nidtern Müllin Eher zu der Schwarzen Müllin gelegen zu einem rechten steten Erbleben nach Erbhauss Recht verleihen und hinlihen wollen, Wann nun
wir disen bittlichen Anhalten zu seinem Fridt nicht unzimlich befunden, und dann solcher Leben ihne von Christo Zunemungen alß Weyl Herren Hannß Jacob Wisshegg
seeligen hinderlassner Wittwen Johannsen Wisshegerin und Ihrer beyden seligen Ehlichen Kinderen Johannsen Wisshegger und Ihrer Schwester Johannsen
ihne brüederlichen Lesen, von Gemeiner Unser Statt, und Unsser Closters alles heiligen wegen zugehörig, doch mit denen gedingen und fürgeding, das der Melchior Wisshegg
der und seine Erben hinfüro der bestimbten Häuser und der Reben sich gemeiner Unser Statt Lesen und Rechten in allen halten, die nicht weniger solcher Leben als Burger
und Manner Pflichten Zuthun schuldig seyen, so dann jedesmalen auf Absterben eines jeden solchen Lehen tragers alß Burgers allwegen innert neun Jahr und Tag den nächs-
ten Lehenherrn empfangen werden solle, Wie sollen und wollen aber hingegen ihne Melchior Wisshegger und seinen Erben zur Holtz zu Brandbäumen, Wasserbäumen und
Rebstöcken geben und die halbigen Höltzer in gemeiner Unser Statt Lesen und die Holtzstatt führen, doch soll es Melchior Wisshegger nit seine Erben die halbigen Holtzhöltz
er haben wollen, sich verpflicht in ihrem Lesen stehen und machen lassen. Und ob sich aber zutrüge, das Vorbestimbt Hauß und die Behausung sambt Reben und Rheinen, oder
Eine solches in künfftigen Nothen Kriegs halber brechen müssten, so wollen Eine ihne Melchior Wisshegger und seinen Erben allerdings behilflich sein, damit Sie solche wider zu geben
in stand bringen. Hingegen aber soll obgenannter Melchior Wisshegger das Hauß und die Behausung auch die obgenannten Rheingarten in guten Bauwlichen Wesen und ehren haben und
halten; Und darum sollen sie und seine Erben Uns und Unsern gemeiner Unser Statt von obgenannten Hauß und Behausung sambt den Rheingarten jährlichen alle Jahr allwegen
auf Martini besonders allwegen auf Einlegung Vier Zwanzig Pfundt Haller Unserer Statt Münz und Zahlung, und von den obgenannten Rheingarten den gebräuchlichen
Zehenden Unserem Closter Aller Heyligen allhier gütlich und freundlich zu Zinß liefern, und allwegen zu Unserer Statt sicheren Handen und gewahrt Zahlung und
antworten, ohne allen gemeiner Unser Statt Lesen und Rechten. Wo aber obgemelter Melchior Wisshegger seine Reben und Nußbäumen Uns oder Unserem Nuß-
baumen solchen obgemelten Jährlichen Zinß, und Unserem Closter Allerhey allhier den Zehenden alß obsteht, nicht reichten, auch das obbestimbte Hauß und die Behau-
sung und die Rheingarten aller mit ihr jeder insonderer Zugehörde nicht in ihren Haltens; Alsdann so mögen Wir und Unsere Nachkommen ihne oder
seine Erben mit sambt den Underpfandt, die obsteht darum wohl fürnehmen, anlangen, und behümeren mit oder ohne Recht, Geistlich alß Weltlichen, unser Belieben
und Wohl, bis Wir von Unserer Statt wegen von der Häuser und obgemelten Rheingarten Verfallnen Zinser, und Unser Closter A. H. Leben der Zehenden wegen
mit sambt allem Costen und Schaden Vollkommenlich ausgericht und unbekümbert worden seyend, ohne allen gemeiner Unserer Statt und der Closters Costen und
Schaden, darwider ihne Melchior Wisshegger, seine Erben und Nachkommen nützit überal beschützen, schirmen solle, und mit nammen kein sach, so zu
seinem Liechtlichen jemand fürbringen und rechtigen kan alles. Und Zu wahrem Urkund so haben Wir obbestimbten Melchior Wisshegger
disen Brieff für Uns und Unsere Nachkommen mit Unserer Statt klein zu end anhangendem Secret Insigel zu geben erkennt und bewilliget, Geben den Sechsten
Montags den 15ten Monatts Tag Septembris Nach Christi Unsers Lieben und Seligmachers Geburt Tausend Siben Hundert Zwantzig und Vier Jahr.

* Jährlich zu einer jeden Lesen

Lechen-Brief

über

die Wahl des Weisseggers

Wahl Gmund.

A I 12 17